Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wohnungslosigkeit im Alter: Gibt es eine Pflege- und Versorgungslücke in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 07.09.2026 - Drs. 19/11738,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 30.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) warnt in ihrem am 26. August 2026 veröffentlichten Statistikbericht vor wachsender Wohnungsnot im Alter. Der Anteil der über 50-Jährigen im Hilfesystem sei seit 2004 von 21 auf 27 % gestiegen. 38 % der über 50-Jährigen seien länger als ein Jahr wohnungslos; rund die Hälfte sei überschuldet. Chronische Erkrankungen und Mobilitätseinschränkungen träten häufiger auf, Krankheit werde öfter als unmittelbarer Auslöser des Wohnungsverlustes genannt. 16 % besäßen einen Schwerbehindertenausweis. Die BAG W fordert deshalb eine bessere Verzahnung von Wohnungslosenhilfe, Pflege, Gesundheitsversorgung und Altenhilfe sowie niedrigschwellige palliative und hospizliche Angebote.[1]

Für Niedersachsen wies das Landesamt für Statistik zum 31. Januar 2024 rund 33 000 untergebrachte wohnungslose Menschen aus. Nicht erfasst wurden Menschen, die ohne Unterkunft im öffentlichen Raum oder vorübergehend bei Freunden und Angehörigen leben.[2]

Die Landesregierung hat 2025 mitgeteilt, dass medizinische Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen nicht flächendeckend organisiert und teilweise nicht regelhaft finanziert sind. Sprechstunden in Tagesaufenthalten würden zum Teil von ehrenamtlich tätigen Ärzten getragen und seien insoweit nicht verlässlich. Als spezielles begleitetes Wohnangebot für ältere bzw. vorgealterte wohnungslose Menschen nannte sie sieben sogenannte Lebensplätze in Osnabrück. Zugleich kündigte sie an, die Ergebnisse einer Ostfalia-Studie zur gesundheitlichen, medizinischen und pflegerischen Versorgung wohnungsloser Menschen auszuwerten.[3]

Auf eine frühere Kleine Anfrage zur kurzfristigen Beantwortung zu Todesfällen unter wohnungslosen Menschen teilte die Landesregierung mit, für 2022 und 2023 seien 151 Beendigungen von Hilfen wegen Todes erfasst worden; nähere Angaben zu Krankheitsbildern, Lebenslage und Todesumständen lägen nicht vor.[4]

1 https://www.bagw.de/de/presse/pressemitteilungen/s?cHash=2c69461881a060f79e9d03c8568c72ca&tx_netnews_newsview%5Bnews%5D=438

2 https://www.statistik.niedersachsen.de/presse/33-000-kinder-frauen-und-manner-ende-januar-2024-in-niedersachsen-wegen-wohnungslosigkeit-untergebracht-236274.html

3 https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_10000/08501-09000/19-08830.pdf

4 https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_07500/07001-07500/19-07297.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung

Die gute gesundheitliche Versorgung auch für Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, gehört zu den Grundanforderungen eines funktionierenden Sozialstaates. Grundsätzlich steht die gesundheitliche Regelversorgung allen Menschen unabhängig von ihrer individuellen Lebenslage offen. Der überwiegende Teil der in Niedersachsen lebenden Menschen in sozialen Schwierigkeiten verfügt über eine gesetzliche Krankenversicherung und steht auch in Kontakt zu einer Ärztin oder einem Arzt. Gleichwohl können individuelle Lebenslagen dazu führen, dass der tatsächliche Zugang zu geeigneter ärztlicher Versorgung nur unter Schwierigkeiten gelingt oder die Menschen selbst sich scheuen, eine Arztpraxis aufzusuchen. Die Hilfen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) setzen hier mit dem Ziel an, Menschen auch bei ihrem Zugang in die vorrangigen Hilfe- und Versorgungssysteme zu unterstützen.

Bereits bestehende Zusatzangebote dienen der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung wohnungsloser Menschen bis zu einer Anbindung an die Regelversorgung. Weiterführende Maßnahmen müssen zielgerichtet und bedarfsgerecht erfolgen. Hierfür sind u. a. die Ergebnisse der derzeit laufenden Studie der Ostfalia abzuwarten.

Aufgrund der komplexen Lebenslage wohnungsloser Menschen ist eine über die bereits vorliegenden Daten hinausgehende Datenerhebung sowie deren statistische Erfassung und Zusammenführung mit vertretbarem Aufwand weder möglich noch sachgerecht. Der damit einhergehende Aufwand für die dokumentierenden Stellen würde in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erkenntnisgewinn stehen und würde wertvolle fachliche Ressourcen binden, die derzeit zugunsten der Begleitung hilfesuchender Menschen eingesetzt werden.

1. Wie viele wohnungs- und obdachlose Menschen gab es in Niedersachsen in den Jahren 2022 bis 2026, aufgeschlüsselt nach Jahr, Geschlecht, den Altersgruppen unter 25, 25 bis 49, 50 bis 64 sowie 65 Jahre und älter und nach untergebrachter, verdeckter und auf der Straße gelebter Wohnungslosigkeit?

Zur grundsätzlichen Datenlage wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage „Obdachlosenzahlen in Niedersachsen“ zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/1143 verwiesen. Die Erhebungsvoraussetzungen und begrifflichen Differenzierungen gelten nach wie vor.

Die Statistik der untergebrachten wohnungslosen Personen kann zu den hier erfragten Kategorien, differenziert nach Bundesländern und Merkmalen, über die GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes abgefragt werden.[5]

Zur ergänzenden Berichterstattung des Bundes im Rahmen der Wohnungslosenstatistik ist ergänzend auszuführen, dass in der zweiten Stichtagserhebung im Jahr 2024 die Ergebnisse für die Bundesländer Schleswig-Holstein/Niedersachsen/Bremen geclustert ausgewiesen werden, sodass eine Aussage zu rein niedersächsischen Zahlen nicht mehr möglich ist. Die Stichtagserhebung 2024 des Bundes kann im Internet nachgelesen werden.[6]

Eine Wohnungslosenberichterstattung des Bundes für die Zeit nach 2024 liegt noch nicht vor.

Ergänzend können die Statistikberichte der Zentralen Beratungsstelle (ZBS) Niedersachsen der Jahre 2023 bis 2025 sowie die Stichtagserhebungen „Braunschweig 2022/23“, „ZBS West 2023“, „Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg 2024“, „ZBS West 2024“, „Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg 2025“, „ZBS West 2025“, „ZBS West 2026“ sowie „Braunschweig, Göttingen 2026“ für ausgewählte niedersächsische Regionen im Internet abgerufen werden. Dort werden die erfragten Daten aufgeschlüsselt, soweit bekannt.

5 Siehe https://genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22971/details.

6 Siehe https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

2. Wie viele und welcher Anteil der wohnungslosen Menschen ab 50 bzw. ab 65 Jahren waren in den Jahren 2022 bis 2026 seit mehr als einem Jahr bzw. seit mehr als fünf Jahren wohnungslos?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine künftige Erhebung ist nicht geplant.

3. Wie viele wohnungslose Menschen im Alter von 50 bis 64 Jahren sowie von 65 Jahren und älter hatten in Niedersachsen in den Jahren 2022 bis 2026 jeweils

a) einen Pflegegrad, aufgeschlüsselt nach den Pflegegraden 1 bis 5,

b) einen anerkannten Grad der Behinderung, aufgeschlüsselt nach GdB unter 50 und GdB ab 50,

c) einen Schwerbehindertenausweis,

d) mindestens eine chronische körperliche Erkrankung,

e) eine Mobilitätseinschränkung,

f) eine psychische Erkrankung und/oder

g) eine Suchterkrankung

(bitte für jedes Jahr, jede Altersgruppe und jedes Merkmal getrennt in absoluten Zahlen sowie als Anteil an der jeweiligen Altersgruppe ausweisen; Mehrfachzuordnungen sind gesondert kenntlich zu machen)?

Diese Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Eine künftige Erhebung ist nicht geplant.

4. In wie vielen Fällen wurde bei Menschen ab 50 bzw. ab 65 Jahren in den Jahren 2022 bis 2026 der Wohnungsverlust durch Krankheit, Eintritt von Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Miet- oder Energieschulden oder die Entlassung aus Krankenhaus, Psychiatrie, Rehabilitation oder Pflegeeinrichtung ausgelöst?

Wohnungsverlust mit der Folge der Obdachlosigkeit ist das Ergebnis einer zumeist komplexen und multikausalen Ereigniskette. Die Ursachen lassen sich in der Regel nicht auf eine bestimmte Ursache zurückführen und werden nicht erhoben.

5. Welchen Bearbeitungsstand hat die von der Landesregierung in Drucksache 19/8830 genannte Ostfalia-Studie zur gesundheitlichen, medizinischen und pflegerischen Versorgung wohnungsloser Menschen, wann werden sämtliche Ergebnisse veröffentlicht, und welche konkreten Maßnahmen mit welchem Zeitplan und welchem Finanzbedarf leitet die Landesregierung daraus ab?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage „Hygiene und gesundheitliche Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in Niedersachsen - was hat die Landesregierung seit 2023 konkret verbessert?“ zur schriftlichen Beantwortung vom 07.09.2026 (Drs. 19/11535) wird verwiesen. Über Zeitpunkt und Umfang der Veröffentlichung entscheidet die Hochschule. Vor dem Abschluss der Studie können keine Schlussfolgerungen gezogen werden.

6. Welche speziell auf ältere bzw. vorgealterte wohnungslose Menschen ausgerichteten Wohn-, Unterbringungs- und Betreuungsangebote bestehen gegenwärtig in Niedersachsen (bitte nach Standort, Träger, Zielgruppe, Platzzahl, Barrierefreiheit, Auslastung und Wartezeit aufschlüsseln), und sind die 2025 genannten sieben Lebensplätze in Osnabrück weiterhin das einzige entsprechende Angebot?

Ältere und vorgealterte wohnungslose Menschen ohne Pflegegrad können grundsätzlich im regulären System der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII betreut und begleitet werden. Die Unterstützung erfolgt

sowohl in Einrichtungen und ambulanten Angeboten der Hilfen nach dem Achten Kapitel des SGB XII als auch in eigenem Wohnraum sowie in Träger- oder Übergangswohnungen. Eine gesonderte statistische Ausweisung dieser Personengruppe nach Standort, Träger, Zielgruppe, Platzzahl, Barrierefreiheit, Auslastung und Wartezeit erfolgt nicht und ist nicht vorgesehen. Neben den bereits benannten sieben Lebensplätzen in Osnabrück bestehen weitere speziell auf ältere beziehungsweise vorgealterte Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe ausgerichtete Angebote. Bekannt sind u. a. Gut Dauelsberg in Trägerschaft des Bezirksverbands Oldenburg, Freistatt in Trägerschaft von Bethel im Norden, das Angebot in Kästorf in der Trägerschaft der Diakonischen Gesellschaft Wohnen und Beraten mbH / Dachstiftung Diakonie sowie das Langzeitwohnen des Werkheim e. V. in Hannover. Diese Angebote werden auf kommunaler Ebene organisiert, verhandelt und vereinbart. Daher erhebt auch die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine zentrale landesweite Dokumentation und Zusammenführung der statistischen Zahlen dieser Angebote zusätzlich zu den Dokumentationsvorgaben in den Leistungen nach § 67 SGB XII besteht nicht.

Eine gegebenenfalls erforderliche pflegerische oder gesundheitliche Versorgung wird durch unterschiedliche Leistungsträger finanziert. Sofern hierzu weiterführende Angaben erhoben werden, unterliegen sie den Dokumentationsregularien der jeweiligen Systeme mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen und können mit vertretbarem Aufwand nicht zusammengeführt werden.

7. Wie viele Plätze der ordnungsrechtlichen Unterbringung, der stationären Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, der Tagesaufenthalte und der Notschlafstellen sind vollständig barrierefrei sowie für pflegebedürftige Menschen geeignet (bitte nach Kommune bzw. Landkreis und Angebotsart aufschlüsseln)?

Die Ausstattung der ordnungsrechtlichen Unterbringung in den niedersächsischen Kommunen wird von der Landesregierung mit Blick auf die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Organisationshoheit nicht erhoben.

8. In wie vielen Fällen konnten wohnungslose Menschen mit festgestelltem oder vermutetem Pflegebedarf in den Jahren 2022 bis 2026 nicht oder nicht unverzüglich an einen ambulanten Pflegedienst, eine Kurzzeitpflege, ein Pflegeheim oder eine Einrichtung der Eingliederungshilfe vermittelt werden, und was waren jeweils die Gründe?

Für den Berichtszeitraum 2022 bis 2026 liegen keine statistischen Erhebungen oder sonstigen Dokumentationen vor, anhand derer die Anzahl der nicht oder nicht unverzüglich erfolgten Vermittlungen sowie die jeweiligen Gründe ausgewiesen werden könnten.

Mangels rechtlicher Anknüpfungspunkte ist die Einführung einer entsprechenden Dokumentation auch künftig nicht vorgesehen.

9. Welche dauerhaft und regelhaft finanzierten Angebote der medizinischen Akutversorgung, Krankenwohnungen bzw. Genesungszimmer sowie der Palliativ- und Hospizversorgung stehen wohnungslosen Menschen in Niedersachsen zur Verfügung (bitte nach Standort, Träger, Kapazität, Öffnungszeit und Finanzierung aufschlüsseln), und welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte verfügen über kein solches Angebot?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Hygiene und gesundheitliche Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in Niedersachsen - was hat die Landesregierung seit 2023 konkret verbessert?“ zur schriftlichen Beantwortung vom 07.09.2026 (Drs. 19/11535) wird verwiesen. Die interaktive Karte kann auch für die hier nachgefragten Zwecke genutzt werden.

10. Wie viele Menschen wurden in den Jahren 2022 bis 2026 aus niedersächsischen Krankenhäusern, psychiatrischen Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen ohne gesicherte Anschlussunterkunft bzw. unmittelbar in eine Notunterkunft oder auf die Straße entlassen, und gibt es verbindliche Vorkehrungen um solche Entlassungen zu verhindern? Wenn ja, welche?

Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage „Hygiene und gesundheitliche Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in Niedersachsen - was hat die Landesregierung seit 2023 konkret verbessert?“ zur schriftlichen Beantwortung vom 07.09.2026 (Drs. 19/11535) wird verwiesen.

11. Welche verbindlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen bestehen, wenn bei einem wohnungslosen Menschen gleichzeitig Ansprüche nach SGB V, SGB IX, SGB XI und §§ 67 ff. SGB XII in Betracht kommen? Wie viele ungeklärte Zuständigkeits- oder Kostenfälle wurden in den Jahren 2022 bis 2026 erfasst? Welche Stelle trägt bis zur Klärung die Verantwortung für eine lückenlose Versorgung?

Die Zugänge zu den Regelsystemen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe stehen allen Menschen unabhängig von ihrer Wohnsituation zur Verfügung. Entsprechend gibt es keine Sonderregelungen für wohnungslose Menschen. Aus demselben Grund gibt es im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung keine systematische Erfassung der Wohnsituation und in den zugrunde liegenden Sozialgesetzbüchern SGB V und SGB XI auch keinen gesetzlichen Anknüpfungspunkt für eine landesrechtliche Regelung zur Einführung einer weitergehenden Dokumentationspflicht.

Grundsätzlich sind alle Leistungsträger nach § 86 SGB X verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch eng zusammenzuarbeiten. Soweit ein Rehabilitations- oder Teilhabebedarf vorliegt, ist im Teil I, Kapitel 4 (§§ 14 ff.) des SGB IX die Koordination der Leistungen einschließlich des Zuständigkeitsklärungsverfahren geregelt. Sind Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich, ist ein Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX durchzuführen. In diesem Verfahren werden die erforderlichen Leistungen verschiedener Träger aufeinander abgestimmt und so geplant, dass sie möglichst nahtlos ineinandergreifen. Die einzelnen Leistungsträger bleiben dabei für ihre jeweiligen Leistungen zuständig. Gleichzeitig sorgen die Zusammenarbeitspflicht nach § 86 SGB X sowie die Regelungen der §§ 14 ff. SGB IX dafür, dass die Leistungen abgestimmt und bedarfsgerecht erbracht werden.

Soweit ein Mensch aufgrund seiner individuellen Lebensumstände aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die Leistungen dieser vorrangigen Systeme tatsächlich in Anspruch zu nehmen und für sich zu nutzen, fungiert die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII als Auffang- und Leithilfe, bis der Bedarf des Menschen vollständig gedeckt ist.

12. Wie viele Todesfälle wohnungsloser Menschen wurden in Niedersachsen in den Jahren 2024 und 2025 erfasst, welche Todesursachen und vorausgehenden Hilfe- bzw. Versorgungskontakte sind bekannt, und welche Änderungen der Datenerhebung hat die Landesregierung seit ihrer Antwort in Drucksache 19/7297 gegebenenfalls veranlasst?

Die Landesregierung sieht weiterhin von einer Erhebung der Daten ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage „Hygiene und gesundheitliche Versorgung wohnungs- und obdachloser Menschen in Niedersachsen - was hat die Landesregierung seit 2023 konkret verbessert?“ zur schriftlichen Beantwortung vom 07.09.2026 (19/11535) verwiesen.

13. Wie viele Menschen ab 50 bzw. ab 65 Jahren suchten in den Jahren 2022 bis 2026 wegen drohenden Wohnungsverlustes aufgrund von Miet- oder Energieschulden Hilfe bei vom Land finanzierten Angeboten, in wie vielen Fällen wurde der Wohnungsverlust verhindert, und welche landesweit verbindlichen Präventionsstandards bestehen?

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden in den Einrichtungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII insgesamt 132 Fälle erfasst, in denen Menschen zu Hilfebeginn aufgrund von Miet- und Energieschulden von Wohnungsverlust bedroht waren und neu in die Hilfen aufgenommen wurden.

Altersgruppe 50 bis unter 65 Jahre:

In dieser Altersgruppe wurden insgesamt 33 Fälle erfasst. Das entspricht 25 % aller 132 Fälle. Davon entfielen 31 Fälle (93,9 %) auf die ambulante flächenorientierte Hilfe und zwei Fälle (6,1 %) auf die nachgehende Hilfe.

Altersgruppe über 65 Jahre:

Bei den über 65-Jährigen wurden insgesamt 12 Fälle dokumentiert. Dies entspricht knapp 9,1 % aller Fälle. Davon entfielen zehn Fälle (83,3 %) auf die ambulante flächenorientierte Hilfe und zwei Fälle (16,7 %) auf die stationäre Hilfe.

Da sich die Hilfeverläufe aufgrund in der Regel komplexer Problemlagen in der Regel über mehr als ein Jahr erstrecken und anonymisiert erhoben werden, lassen sich die erfragten individuellen Verläufe über die Statistik nicht abbilden.

14. Welche Auswirkungen der auf Bundesebene geplanten Änderungen beim Wohngeld erwartet die Landesregierung auf ältere Wohngeldempfänger und das Risiko von Wohnungsverlusten in Niedersachsen, wie viele Haushalte wären nach ihrer Berechnung von Leistungsminderungen oder einem vollständigen Leistungswegfall betroffen, und welche Position vertritt sie hierzu gegenüber dem Bund?

Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung wird damit gerechnet, dass 381 000 Haushalte ihren Wohngeldanspruch verlieren und 143 000 Haushalte in andere Sozialleistungssysteme wechseln. Eine Aufschlüsselung auf Länderebene liegt auch der Landesregierung nicht vor. In der Gesetzesfolgenabschätzung werden ebenfalls keine Differenzierungen in Bezug auf die Betroffenheit nach dem Alter vorgenommen. Allgemein kann gesagt werden, dass der Anteil der Haushalte mit Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären als Haupteinkommensperson am 31.12.2025 bundesweit bei rd. 51 % aller Wohngeldhaushalte lag. Eine Einschätzung zum Risiko von Wohnungsverlusten ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht enthalten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird vonseiten der Landesregierung kritisch gesehen. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 25. September 2025 in Stellungnahme mit zahlreichen Änderungsnotwendigkeiten beschlossen.

15. Zu welchen der in den Fragen 1 bis 14 erbetenen Angaben verfügt die Landesregierung gegebenenfalls über keine eigenen oder von anderen Stellen abrufbaren Daten, aus welchen Gründen werden diese Daten bislang nicht erhoben oder ausgewertet? Will die Landesregierung etwaige Datenlücken schließen und wenn ja, bis wann?

Auf die Antworten zu den jeweiligen Fragen und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.